

Es war ein Freund und nicht der Schwager

Unkorrekte Berichterstattung bei einem Insolvenzverfahren

Eine Fachzeitschrift berichtet auf ihrer Titelseite über das Insolvenzverfahren eines Möbelgeschäfts. Schon in der Überschrift erscheint das Wort „Vetternwirtschaft“. Es ist davon die Rede, dass der Insolvenzverwalter seinen Schwager mit der Sanierung der Firma beauftragt habe. Die Rechtsvertretung des namentlich erwähnten Insolvenzverwalters sieht eine falsche Berichterstattung, die die Persönlichkeitsrechte ihres Mandanten verletze. Der Beauftragte sei zwar ein Freund des Beschwerdeführers, aber nicht sein Schwager. Ausschlaggebend für den Auftrag sei die sehr gute Qualifikation gewesen. Die Zeitschrift teilt mit, sie habe eine Gendarstellung des Beschwerdeführers abgedruckt. Aus dem anwaltlichen Schriftverkehr gehe hervor, dass man sich zügig mit der Gegenseite geeinigt habe. Eine fehlerhafte Recherche habe zu der falschen Behauptung geführt, dass der Beschwerdeführer seinen Schwager als Geschäftsführer eingesetzt habe. Die beiden Herren seien nicht verschwägert, was die Redaktion richtig gestellt habe. (2009)

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die Zeitschrift selbst einräumt, hat sie die falsche Behauptung aufgestellt, dass der mit der Sanierung des Unternehmens Beauftragte ein Schwager des Insolvenzverwalters sei. Nicht kritisiert wurde vom Presserat die Schlagzeile, in der von Vetternwirtschaft die Rede war. Dabei handelt es sich um eine zulässige Bewertung der Redaktion, die auf der bestehenden Bekanntschaft zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Sanierungsbeauftragten beruht. Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeausschuss verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Zeitschrift eine Gendarstellung veröffentlicht hat, die den Sachverhalt richtig stellt. (BK2-252/09)

Aktenzeichen: BK2-252/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme